

Entschädigung beim Vereinswechsel (Frauen)

§16, Ziffer 3.2. Spielordnung



In der Wechselperiode I kann die Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum Ende der Wechselperiode (31.08.) durch den Nachweis der Zahlung einer festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Bitte beachten: In der Wechselperiode II (01.01. – 31.01.) kann die Nicht-Zustimmung nicht durch die Zahlung der festgelegten Entschädigung ersetzt werden!

Spielklasse 1. Frauen-Mannschaft des aufnehmenden Vereins in der <u>kommenden</u> Saison	Grundbetrag [€]
---	------------------------

Frauen-Bundesliga (1. Spielklasse)	2.500,-
2. Frauen-Bundesliga (2. Spielklasse)	1.000,-
Regionalliga (3. Spielklasse)	500,-
Oberliga und alle Spielklassen unterhalb der Oberliga	250,-

Bei den festgelegten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. Sofern beim abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine entsprechende Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.